

Gründungen zusammenfassend. Wie der bis 1634 überlebende Zweig des Hauses an die Tübinger Familie anzuschließen ist und welche Schicksale diese Grafen als Herren von Lichteneck im Breisgau (1356–1634) erlebten, klärt W. Setzler. Für uns ist diese Linie durch den Tod des Grafen Konrad auf der Waldenburger Fasnacht 1570 von Interesse (vgl. WFr. 1957); durch seine Schwester Agathe stammt das Haus Hohenlohe-Waldenburg von diesen Grafen und Pfalzgrafen ab. Der aufschlußreiche Band erschließt neue Tatsachen und bereichert unsere Kenntnis. Wu

Claudia Ulbrich: *Leibherrschaft am Oberrhein im Spätmittelalter* (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 58). Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht 1979. 327 S., 2 Ktn.

Die Geschichte der Leibherrschaft im deutschen Südwesten dürfte schon bisher als relativ gut erforscht gelten. Wir erinnern hier an die Schriften Theodor Knapps über Württemberg, die neueren Forschungen des leider früh verstorbenen Zürcher Rechtshistorikers Walter Müller über die st. gallischen Gotteshausleute oder die auf Oberschwaben (Allgäu) bezogenen Arbeiten des Saarbrücker Sozialhistorikers Peter Blickle. Aus der Schule des letzteren stammt die vorliegende Dissertation, mit der das bisher nur wenig untersuchte Oberrheingebiet erforscht wird und mit der sich – das darf gleich eingangs festgehalten werden – die Verf. der Reihe der hier genannten Vorgänger würdig anschließt. Die Arbeit besticht schon hinsichtlich ihrer Anlage. Ulbrich hat sich nicht darauf beschränkt, einzelne Herrschaften isoliert zu beschreiben. Sie erforscht vielmehr eine Reihe benachbarter Herrschaften unterschiedlicher Größe und Verfassungs- bzw. Besitzerstruktur in einem größeren Gebiet, und zwar die geistlichen Herrschaften des Klosters St. Blasien und der Deutschordenskommende Beuggen, die städtischen Landgebiete von Basel, Solothurn und Freiburg/Brs. sowie die Fürstentümer Baden und Bistum Basel. Durch diese aufwendige, aber lohnende Methode gelingt es, die unterschiedlichen Ausformungen und Funktionen der Leibeigenschaft mit den verschiedenen rechtlichen und wirtschaftlichen Zuständen der jeweiligen Herrschaften in Beziehung zu setzen und damit weitgehend befriedigend zu erklären. Sie kann auch die durch Ab- und Zuwanderung von Leibeigenen entstehenden Probleme und die Folgen solcher Wanderungsbewegungen für das Verhältnis benachbarter Herrschaften erhellen – Fragen, die neben dem Kampf der Leibeigenen um die rechtliche Fixierung ihrer Abgaben und Dienste zu den interessantesten der Leibeigenschaft gehören.

Die Geschichte der Leibeigenschaft, dies wird auch in der vorliegenden Arbeit immer wieder deutlich, ist durch eine eigenartige Umkehr in der Funktion gekennzeichnet. Im Verlauf dieser Funktionsänderung wandelte sich die Leibeigenschaft als ursprünglich typische Erscheinungsform der Personalherrschaft zum Mittel der Territorialherrschaft. Die an die Person anknüpfende Leibherrschaft bot den Leibherren den vor allem im Spätmittelalter angesichts einer höheren Mobilität der Bevölkerung wichtigen Vorteil, Herrschaftsrechte auch nach einem Wegzug der Grundholden bzw. ihrer Kinder in fremde Gebiete ausüben zu können. Schwierigkeiten ergaben sich zunächst nur aus der Eheschließung mit leibeigenen Frauen fremder Herrschaften, der sogenannten ungenoßsamen Ehe. Um zu verhindern, daß die Kinder dem Leibherrn der Frau zufielen und damit dem Leibherrn des Mannes verlorengingen, wurden Genoßsameverträge zwischen den Herrschaften geschlossen. Später ging man zum Verbot der ungenoßsamen Ehe über. Im 14. Jahrhundert mehrten sich die Schwierigkeiten bei der Rückforderung von Leibeigenen, die in Städte oder andere Herrschaften gezogen waren. Die Leibherren suchten sich gegen den Verlust zunächst dadurch zu schützen, daß sie ihren Leibeigenen Eide, Verschreibungen und Bürgschaften abverlangten, hoben aber seit dem Ende des 14. Jahrhunderts zunehmend die Freizügigkeit ihrer Eigenleute ganz auf. Dieser Tendenz zur Einschränkung der Freizügigkeit entsprach der Kampf gegen Eigenleute fremder Herrschaften. So setzte Basel im 16. Jahrhundert mit Verträgen (1527 Solothurn, 1534 Grafschaft Rheinfelden) durch, daß Zuziehende künftig Basler Leibeigene werden sollten (»des Bann, des Mann«). Parallel zu dieser »Territorialisierung« vollzog sich eine Nivellie-

zung der Pflichten von Leibeigenen und freien Untertanen. Schon 1411 verlangte etwa Basel Frondienste von jedem, der im Landgebiet »gesessen« war. 1514 wurde die Reispflicht (Kriegsfolge) auf alle Untertanen ausgedehnt. Die Leibeigenschaft ging so in einer allgemeinen Untertänigkeit weitgehend auf. Nur die Eheverbote und Freizügigkeitsbeschränkungen, auch die Möglichkeit, sich durch eine Manumissionsgebühr loszukaufen, erinnerten noch an die Besonderheit dieses Statusverhältnisses. Die weitgehende Gleichstellung von Rechten und Pflichten führte schon im 15. Jahrhundert zu Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen Grund-, Gerichts- und Leiherrschaft.

Insgesamt bewertet Ulbrich die Rolle der Leiherrschaft für Eigenleute und Herrschaften höher, als dies in jüngster Zeit etwa Lütge und K. S. Bader getan haben. Zu Recht weist sie darauf hin, daß etwa die Ablieferung des Besthaups in einer kleinbäuerlichen Wirtschaft eine ganz erhebliche Belastung darstellte. Aber nicht nur die wirtschaftliche, auch die rechtliche Bedeutung wird hier aufgewertet, freilich in einer sehr differenzierten Weise. Die Leiherrschaft wird als Mittel für »zahlreiche wirtschaftliche und politische Zielsetzungen« der Leihherren angesehen. Damit scheint sich das Urteil über die geschichtliche Bedeutung der Leiherrschaft auf einer vernünftigen Mittellinie einzupendeln. Nachdem die aus politischen und ideologischen Gründen im 19. Jahrhundert vorherrschende Dämonisierung durch die jüngere Forschung weitestgehend abgebaut werden konnte, ist in den letzten Jahren die wirtschaftliche, soziale und rechtliche Bedeutung der Leiherrschaft manchmal vielleicht schon zu gering eingestuft worden. Ulbrichs Verdienst ist es, hier korrigierend einzugreifen. Sie hat durch eine glückliche Verbindung von Detailuntersuchung und vergleichender Betrachtung ein ebenso dichtes wie differenziertes und lebensnahes Bild von den Möglichkeiten und Grenzen entworfen, die sich für die Herrschaften des Oberhringebiets aus dem Institut der Leiherrschaft ergaben.

R. J. W.

→ Sankt Elisabeth. Fürstin Dienerin Heilige. Aufsätze, Dokumentation, Katalog. Hrsg. von der Philipps-Universität Marburg i. Verbindung mit dem Hessischen Landesamt für geschichtliche Landeskunde. Sigmaringen: Thorbecke 1981. XIV, 570 S., 3 Ktn.

Wir leben im Zeitalter der großen historischen Ausstellungen, die sich besonderer Beliebtheit beim Publikum erfreuen. Diese Ausstellungen erfordern in der Regel gründliche jahrelange Vorarbeiten, deren Ertrag im Katalog für die künftige Forschung festgehalten wird. Ein besonders gelungenes Beispiel bietet die Marburger Elisabethausstellung, die zur 750. Wiederkehr ihres Todes (1231) veranstaltet wurde. 17 Autoren behandeln in ihren Aufsätzen Themen im Umkreis der Heiligen, von der zeitgenössischen Überlieferung und der Stellung der Frau im Ordenswesen bis zu Kunstwerken und Reliquien. Der reich illustrierte Katalog (von S. 315 an) bringt in 8 Abschnitten mit ausführlichen Texten Belege zu Leben und Nachleben der ungarischen Königstochter, die bereits als Kind an den Thüringer Landgrafenhof gebracht wurde. Leider fehlt eine Abhandlung und Begründung für Elisabeths Ahnentafel; die auf S. 330 abgedruckte Stammtafel des Hauses Andechs wirft einige Fragen auf: So fehlt unter den Kindern Bertholds VI. und der Agnes v. Groitzsch Kunigunde, die Gemahlin des Grafen Eberhard v. Eberstein (deren Tochter das Kloster Gnadental gründete, vgl. ZGO 1975). War Hedwig, die Gemahlin Bertolds V., wirklich eine Wittelsbacherin? Der schöne und reichhaltige Band bietet vielfache Anregung und wird eine Grundlage der Elisabethforschung bleiben.

Wu

Amedeo Molnár: Die Waldenser. Geschichte und europäisches Ausmaß einer Ketzerbewegung. Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht 1980. 456 S.

Der Verfasser behandelt Waldes und die Armen von Lyon mit ihren lombardischen Glaubensbrüdern, aber er läßt die eigentlichen »Ketzer«, die Katharer und Albigenser, beiseite. Er untersucht das Weiterleben der Waldenser Frömmigkeitsbewegung im Untergrund, ihre Einwirkung auf Böhmen und die Hussiten und ihre Beziehungen zur Schweizer Reformation. Literatur und Botschaft, d. h. Theologie der Waldenser, werden knapp und